

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch  
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Weisungen über den Rothenburger-Förderpreis**

# Weisungen über den Rothenburger-Förderpreis

vom 25. März 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst folgende Weisungen:

## Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Mit der Verleihung des Rothenburger-Förderpreises sollen Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen geehrt werden, welche sich in besonderer Art und Weise für Rothenburg eingesetzt oder Rothenburg mit aussergewöhnlichen Leistungen nach Aussen gebührend vertreten haben.
- 2 Darunter fallen herausragende Leistung an Grossanlässen, Organisation von Grossanlässen in Rothenburg, Mitarbeit bei aussergewöhnlichen Kultur-Produktionen im In- oder Ausland, besonderes Engagement für Rothenburger Vereine, Förderung von Projektideen zugunsten Rothenburger Vereine und Bevölkerung (Startup), Schaffung eines bedeutenden Kunstwerkes, etc.
- 3 Der Rothenburger-Förderpreis wird in der Regel jedes Jahr verliehen.

## Art. 2 Preisträgerinnen und Preisträger

- 1 Folgende Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen können als potentielle Preisträgerinnen und Preisträger nominiert werden:
  - Rothenburger Stammvereine oder Untergruppen davon
  - Einzelne Mitglieder der Rothenburger Vereine (auch Personen, die nicht in Rothenburg wohnhaft sind)
  - In Rothenburg wohnhafte Privatpersonen
  - Personengruppen mit Bezug zu Rothenburg
- 2 Jährlich werden maximal drei Förderpreise vergeben und entsprechend geehrt.

## Art. 3 Preisgeld

Das Preisgeld beträgt in der Regel für Einzelpersonen min. Fr. 1'000.00 pro Preisträgerin/Preisträger. Der jährliche max. Gesamtbetrag aller Preisgelder beträgt Fr. 5'000.00.

## **Art. 4 Nomination**

- 1 Nominationen können jährlich durch die gesamte Bevölkerung eingereicht werden.
- 2 Die Eingabe hat schriftlich in elektronischem oder physischem Format an die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration zu erfolgen. Die Eingabe muss eine kurze Beschreibung der Einzelperson, der Personengruppen oder der Organisation sowie die Gründe für die Nomination enthalten. Eingabeschluss ist der 31. Januar des Wahljahres.
- 3 Bereits gekrönte Preisträgerinnen und Preisträger können frühestens im fünften Jahr nach dem letzten Gewinn erneut nominiert werden.

## **Art. 5 Wahlgremium**

- 1 Der Gemeinderat beauftragt ein Gremium von fünf Personen für die Wahl der Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Gestaltung der Preisübergabe. Es steht unter der Leitung des Gemeinderatsmitgliedes und setzt sich wie folgt zusammen:
  - Mitglied Gemeinderat (Vorsitz)
  - Mitglied Kinder- und Jugendkommission
  - Mitglied Kommission Soziales, Gesundheit und Sport
  - Mitglied Kommission Wirtschaft, Industrie und Gewerbe
  - Sachbearbeitung Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration
- 2 Jedes Mitglied des Wahlgremiums hat ein Stimmrecht. Das Wahlgremium wählt im Mehrheitsverfahren.

## **Art. 6 Preisübergabe**

Der Preis wird jeweils an der Gemeindeversammlung im Frühling verliehen. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden frühzeitig über die Details der Veranstaltung informiert.

## **Art. 7 Publikation**

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden im INFO Rothenburg sowie auf der Internetseite der Gemeinde Rothenburg publiziert.

## **Art. 8 Rechtsanspruch**

Es bestehen weder ein Rechtsanspruch noch eine Beschwerdemöglichkeit für die Ausrichtung eines Preises. Die Wahl der Preisträgerinnen und Preisträger liegt einzig beim Wahlgremium.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Rothenburg, 25. März 2020

### **Gemeinderat Rothenburg**

Bernhard Büchler	Philipp Rölli
Gemeindepräsident	Geschäftsführer